

**Elektro- und Wasserkorporation  
Wartau  
(EW Wartau)**

**Korporationsordnung**

# Korporationsordnung der Elektro- und Wasserkorporation Wartau (EW Wartau)

Die Bürgerschaft der Elektro- und Wasserkorporation Wartau (EW Wartau)

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>

als Korporationsordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Elektro- und Wasserkorporation Wartau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

### **Art. 2**

Die Elektro- und Wasserkorporation Wartau ist eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.

Organisationsform

### **Art. 3**

Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 4**

Organe der Korporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

<sup>2</sup> sGS 151.2.

Aufgaben

**Art. 5**

Die Aufgaben der Korporation sind:

- a) Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Bereitstellung der Infrastruktur;
- b) Die Versorgung mit elektrischer Energie sowie die Bereitstellung der Infrastruktur;
- c) Die Versorgung mit Telekommunikation sowie die Bereitstellung der Infrastruktur;
- d) Der Betrieb einer Installationsabteilung;
- e) Die Vertretung von Dorfinteressen bezüglich Umweltschutz und Lebensqualität.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

**Art. 6**

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

**Art. 7**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

**Art. 8**

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wartau das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

**Art. 9**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

**Art. 10**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren.

Wahlen

a) an der Urne

**Art. 11**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

**Art. 12**

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

**Art. 13**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

**Art. 14**

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsver-  
sammlung

**Art. 15**

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

---

<sup>3</sup> Art. 28 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3

Grundsatz	<p><b>Art. 16</b></p> <p>50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p>
Eventualantrag	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>
<b>4. Initiative</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.</p>

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert einem Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.</p>

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

**Art. 28**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 29**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 30**

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

**Art. 31**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über das Budget für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

**Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzugsbeginn

**Art. 35**

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01.01.2024 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 29.03.2023

Der Präsident des Konstituierungsrates:

Die Schreiberin des Konstituierungsrates:

Harry Kaiser

Margrith Graf

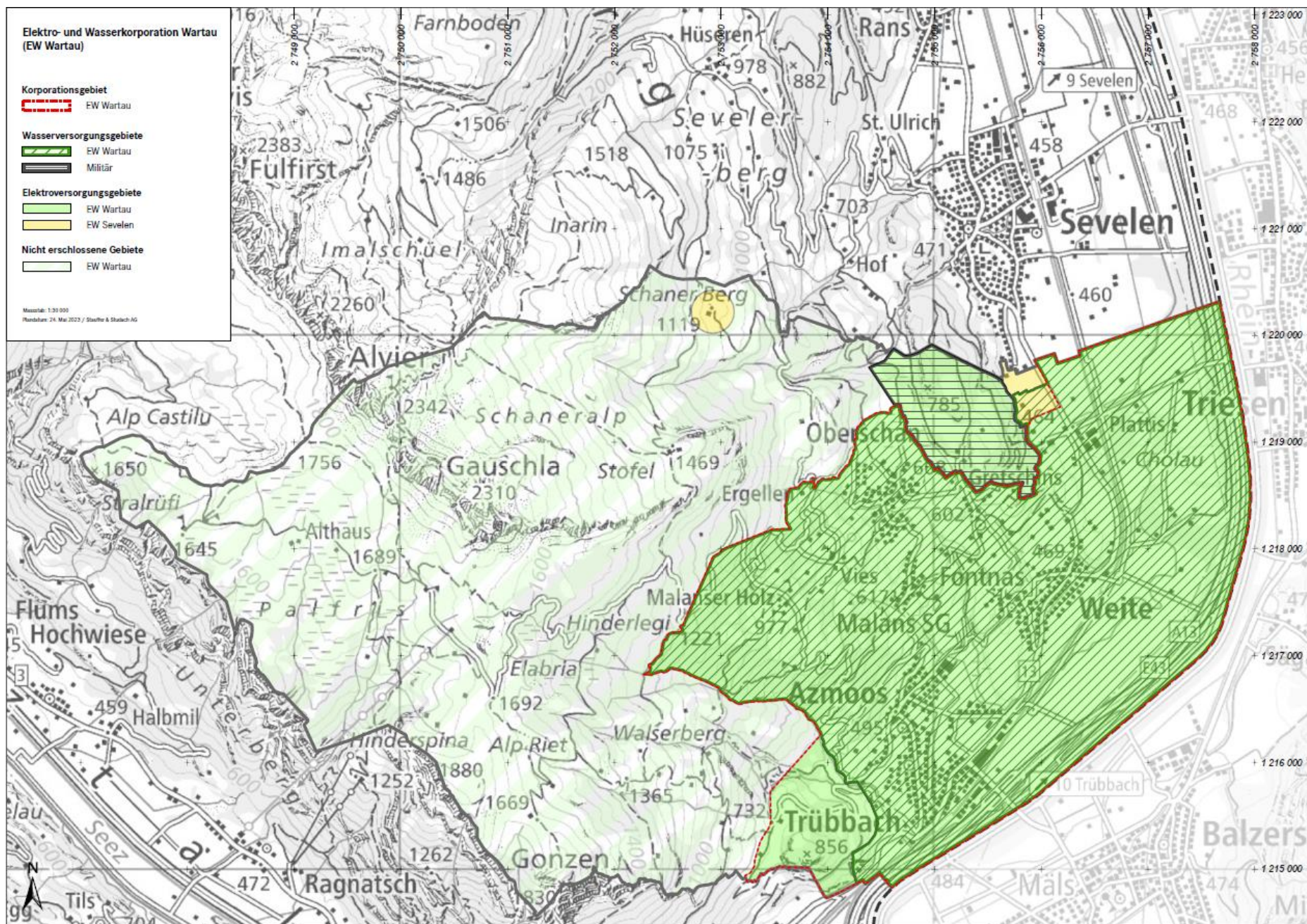
Von der Bürgerschaft der Elektro- und Wasserkorporation Wartau an der Bürgerversammlung beschlossen am 16.06.2023

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde





Beträge in Schweizer Franken

	Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Budget	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>
Verwaltungsvermögen	<b>1. Neue Ausgaben</b>				
	1.1 Einmalige neue Ausgaben	_____	bis 500'000 je Fall	_____	über 500'000 je Fall
	1.2 Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 50'000 je Fall	_____	über 50'000 je Fall
	<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
	Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup> :	bis 200'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
	<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____
Finanzvermögen	<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
	<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
	<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

1 Antragstellung in Form eines Gutachtens

2 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.